

**Rechts- und Verfahrensordnung**  
**der Sparte Kegeln**  
**im Betriebssport-Kreisverband**  
**Mittelrhein-West (BKV MRW)**



**Stand : 01. Juni 2017**

**Inhaltsverzeichnis der Rechts- und Verfahrensordnung der Sparte Kegeln**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Spartenleitung

§ 3 Sportausschuss

§ 4 Einberufung des Sportausschusses

§ 5 Tagung und Beschlussfähigkeit des Sportausschusses

§ 6 Protest

§ 7 Urteil

## § 1 Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung der sportlichen und moralischen Gesetze sowie der Durchführungsbestimmungen obliegen der Spartenleitung in Verbindung mit dem Sportausschuss.

## § 2. Spartenleitung

Die Spartenleitung setzt sich zusammen aus dem Spartenleiter, dem Stellvertreter und einem Beisitzer (§ 17. der Satzung des BKV MRW). Diese ist berechtigt, Verstöße gegen die Spielordnung zu ahnden.

## § 3 Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, einem/r Beisitzer/in und zwei Stellvertreter/innen (§ 17. der Satzung des BKV MRW).

Von einer BSG können höchstens zwei Mitglieder dem Sportausschuss angehören. Der Sportausschuss wird auf der Spartenversammlung gewählt. Die Wahlperiode entspricht der auch für die Spartenleitung gültigen Perioden.

## § 4 Einberufung des Sportausschusses

Die Spartenleitung überweist, sobald sie eine Verfehlung im Sinne des § 1 (der RVO) feststellt oder ein Protest einer BSG/SG vorliegt, den Streitfall an den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter des Sportausschusses. Dieser beruft den Sportausschuss ein.

## § 5 Tagung und Beschlussfähigkeit des Sportausschusses

Die Leitung einer Sitzung des Sportausschusses liegt in den Händen des Vorsitzenden. Dieser bestimmt einen Protokollführer.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Diese dürfen jedoch nicht befangen sein.

## § 6 Protest

Liegt ein Protestgrund vor, ist dieser innerhalb von 8 Tagen nach Kenntniserlangung schriftlich an die Spartenleitung einzureichen und eine Gebühr von **€ 30,00** an den BKV-MRW einzuzahlen.

Ist die Protestgebühr nicht spätestens 7 Tage nach Einreichung des Protestes eingegangen, so gilt dieser als zurückgezogen und verfällt.

Die beteiligten Parteien müssen eingeladen werden, wobei jedoch nur eine Person jeder Partei zugelassen wird, die eine Vertretungsvollmacht vorweisen muss.

## § 7. Urteil

Das Urteil mit der Begründung ist schriftlich niederzulegen, von den Mitgliedern des tagenden Sportausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Dieses Urteil gilt dann als endgültig.